



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0060-19-11
= RSS-E 65/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 7.11.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal KR Helmut Mojescick
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, auf die Rückforderung eines Laufzeitvorteils iHv € 5.760,- aus der Betriebshaftpflichtversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu verzichten, wird zurückgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat per 1.6.2015 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Betriebshaftpflichtversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Der Vertrag wurde per 1.12.2017 geändert und die Laufzeit bis 1.1.2028 verlängert. Vereinbart wurde die Klausel R10-Laufzeitvorteil, welche wie folgt lautet:

R10 - LAUFZEITVORTEIL

Im Hinblick auf die erstmals oder neuerlich vereinbarte Vertragslaufzeit entstehen kalkulatorische Kostenvorteile, welche in der vereinbarten Prämie bereits berücksichtigt sind.

Bei vorzeitiger Vertragsauflösung innerhalb von 9 Jahren ab Vertragsbeginn oder -verlängerung entfällt die Grundlage für diese Prämienberechnung. Der Versicherungsnehmer ist daher zur Zahlung einer Nachschussprämie gemäß nachstehender Berechnung verpflichtet:

Vor Vollendung eines Jahres ab Vertragsbeginn oder -verlängerung beträgt die Nachschussprämie 90% einer Jahresprämie. Nach Vollendung eines Jahres ab Vertragsbeginn oder -verlängerung beträgt die Nachschussprämie 80% einer Jahresprämie. Mit Vollendung jeden weiteren Jahres verringert sich dieser Prozentsatz jeweils um 10%, sodass die Nachschussprämie nach Vollendung des zweiten Jahres 70% und nach Vollendung des dritten Jahres 60% einer Jahresprämie beträgt u.s.w. Als Berechnungsgrundlage wird immer die zum Auflösungszeitpunkt nach Maßgabe des Vertrages aktuelle Jahresprämie herangezogen. Bei Kündigung durch den Versicherer nach Eintritt eines Versicherungsfalles wird keine Nachschussprämie verrechnet.“

Vereinbart wurde eine Jahresprämie von € 9.600,--, wobei kein bestimmter Rabatt ausgewiesen wurde.

Da das Unternehmen per 16.5.2019 geschlossen wurde, wurde der Versicherungsvertrag beendet, die Antragsgegnerin erhebt nun aufgrund der Klausel R10 eine Nachforderung iHv € 5.760,-- (60% von € 9.600,--).

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 2.8.2019. Die Forderung sei nicht berechtigt, da es keinen für den Kunden ersichtlichen Rabatt gegeben habe. Dies sei aber Voraussetzung für die Vereinbarung einer Dauerrabattklausel.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 16.9.2019 auszugsweise wie folgt Stellung:

„1) Wirksames Zustandekommen der Klausel: Der Antrag enthält auf Seite 2 des passus über den Laufzeitvorteil (die genaue Ausformulierung der Klausel steht wie beschrieben in der gesondert übergebenen Beilage, welche auch Bestandteil des Antrages ist). Mit Polizzierung der wortidenten Klausel R10 ist die vertragliche Vereinbarung der Klausel vollendet.

2) Inhalt der Klausel: Sollten (...) Sie meinen, dass ein solcher (Prämien-)Vorteil tatsächlich gar nicht gewährt worden ist, so müssen wir folgendes entgegenhalten. Abgesehen von der generellen Antwort zu neuen Rechtslage/Judikatur des DR/Laufzeitvorteils (siehe oben) handelt es sich bei gegenständlichem Vertrag um ein individuell kalkuliertes Risiko, d.h. es erfolgte keine Berechnung nach einem Tarif oder dergleichen. Vielmehr wurde aufgrund individueller Risikoprüfung genau für den angefragten Versicherungsschutz eine Prämie intern errechnet. Der angefragten Versicherungsschutz beinhaltete eine 10-jährige Laufzeit und auf Basis dieser erfolgte auch die Prämienkalkulation, sodass wir Ihnen mitteilen können, dass seitens der Donau Versicherung sehr wohl ein Vorteil der längeren Laufzeit in der Prämie kalkuliert wurde und eine entsprechende Vereinbarung mit dem Laufzeitvorteil dazu getroffen wurde.“

Rechtlich folgt:

Der Oberste Gerichtshof hat sich in den vergangenen Jahren mehrfach mit Frage auseinandergesetzt, unter welchen Voraussetzungen der Versicherer einen dem

Versicherungsnehmer für die Vereinbarung einer längeren Vertragslaufzeit eingeräumten Rabatt bei vorzeitiger Kündigung wieder zurückfordern darf.

Nach ständiger Rechtsprechung sind Rückforderungen von (anteilig) gewährten Prämienrabatten bei zeitwidriger (vorzeitiger) Kündigung des auf 10 Jahre geschlossenen Versicherungsvertrages durch den Versicherer sind zulässig und gerechtfertigt, wenn schon bei Abschluss des Versicherungsvertrages der Rückforderungsbetrag berechenbar war (vgl. RS0115617). Die Judikatur verlangt also zumindest eine zahlenmäßige Bestimmbarkeit der Dauerrabattrückforderung, damit dem Versicherungsnehmer bewusst ist, welche Folgen eine vorzeitige Kündigung des Versicherungsvertrages hat.

Die zahlenmäßige Bestimmbarkeit des Rückforderungsanspruches steht im vorliegenden Fall außer Streit, vielmehr wendet der Antragsteller im Ergebnis ein, dass die Vereinbarung einer Dauerrabattklausel nur zulässig sei, wenn der Versicherungsnehmer auch die Höhe des eingeräumten Dauerrabattes kenne. Diesen Überlegungen liegt zugrunde, dass der Versicherungsnehmer auch für seine Entscheidung, eine längere Bindung einzugehen, nicht nur die Höhe der möglichen Rückzahlungsverpflichtung, sondern auch den Vorteil, der ihm durch die längere Bindung zukomme, kennen müsse.

Zu dieser Frage hat sich der Oberste Gerichtshof bislang nicht ausdrücklich geäußert. Er hat lediglich in seiner Entscheidung vom 26.9.2001, 7 Ob 7/01g, auf eine Entscheidung aus dem Jahr 1930, SZ 12/220, wie folgt Bezug genommen:

„(...)Darin wurde ausgesprochen, dass Voraussetzung zur Nachverrechnung eines gewährten Preisnachlasses das Vorliegen eines Vertrages über die Gewährung einer Ermässigung der Prämie und die Erkennbarkeit dieses Preisnachlasses aus der Vertragsurkunde (Polizze) sei. Es müsse "aus der Vertragsurkunde unzuweifelhaft zu entnehmen sein, wie hoch sich die Normalprämie und wie hoch sich entweder die gewährte Ermässigung oder die tatsächlich zu entrichtende Prämie stelle, sodass entweder die Ermässigung oder die tatsächlich zahlbare Prämie ohne weiteres rechnerisch festgestellt werden könne". Die Entscheidung erging zur Rechtslage des damals geltenden öVVG 1917. Dessen § 23 Abs 5 lautete wie folgt:

"Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragslaufzeit eine Ermässigung der Prämie gewährt, so kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag für den Zeitraum geschlossen worden wäre, während dessen er tatsächlich bestanden hat". Eine inhaltsgleiche Bestimmung ist im geltenden VersVG nicht mehr enthalten.(...)"

Das öVVG 1917 steht seit dem Inkrafttreten des VVG 1958 am 6.4.1959 nicht mehr in Geltung. Erst 1994 wurde die heutige Bestimmung des § 8 Abs 3 in das VersVG eingefügt, welche lautet: *Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher (§ 1 Abs. 1 Z 2 KSchG), so kann er ein Versicherungsverhältnis, das er für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Eine allfällige Verpflichtung des Versicherungsnehmers zum*

Ersatz von Vorteilen, besonders Prämiennachlässen, die ihm wegen einer vorgesehenen längeren Laufzeit des Vertrags gewährt worden sind, bleibt unberührt.

Das LG Leoben hat in seinem Beschluss vom 29.1.1999, 3 R 191/98i, weiters ausgeführt:

„Zu beachten gilt, daß diese vom OGH genannten Anforderungen an Form und Inhalt der Dauerrabattabrede zur früheren Rechtslage des VersVG 1917 aufgestellt worden sind, welches nicht mehr in Geltung steht. Es erhebt sich daher die Frage, ob diese Grundsätze auch unter den gesetzlichen Bestimmungen des VersVG 1958 bestehen können. Der Bundesminister für Finanzen vertrat in einer Mitteilung aus dem Jahre 1991 die Ansicht, die vom OGH in SZ 12/220 aufgestellten Grundsätze hätten noch heute Gültigkeit (BMF 5.2.1991, Z 9 000 379/1-V/12/91). Hingegen meint Rami, es sei im Hinblick auf die Möglichkeit des formfreien Abschlusses von Versicherungsverträgen nicht nachvollziehbar, warum auch unter der Herrschaft des VersVG 1958 eine gültige Dauerrabattabrede nur dann als vereinbart gelten soll, wenn der Versicherungsschein die Normalprämie und die ermäßigte Prämie ausweist. Die Formfreiheit müsse nämlich auch für die Dauerrabattabrede gelten, die ja nur einen Teil des Versicherungsvertrages bilde (Rami, Dauerrabatt und Versicherungsvertragsrecht, VR 1998, 95 mit dem Hinweis auf zwei zu dieser Frage konträre Urteile des BG Pregarten und des LG für ZRS Wien). Diese Argumentation hat zwar einiges für sich, doch darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß der OGH in der zitierten Entscheidung auch ausdrücklich darauf verwiesen hat, daß der Versicherungsnehmer darüber im klaren sein und bleiben muß, was er künftig an Normalprämie zu bezahlen habe und wie hoch sich der ihm gewährte Dauerrabatt belaufe, damit er sich unter Umständen die Folgen der Auflösung des Vertrages vor Augen halten kann.“

Im Ergebnis kann aber festgehalten werden, dass keine einheitliche höchstgerichtliche Rechtsprechung zur streitgegenständlichen Frage vorliegt. Die Schlichtungskommission kommt aber zum Schluss, dass es aus Gründen der Vertragsfreiheit - jedenfalls im unternehmerischen Geschäft - dem Versicherungsnehmer möglich sein muss, eine Klausel zu vereinbaren, mit der der Versicherungsnehmer zum Ersatz eines Laufzeitvorteils, der jährlich sinkt, verpflichtet wird, auch wenn der Versicherungsnehmer die Höhe des ihm eingeräumten Rabattes nicht kennt.

Allerdings muss der antragsgegnerischen Versicherung entgegen gehalten werden, dass im Sinne der Judikatur des OGH eine Dauerrabattrückforderung nicht höher sein darf als der tatsächlich gewährte Rabatt. Die Höhe des tatsächlich gewährten Rabattes wäre aber als Anspruchsgrundlage für den Rückforderungsanspruch von der antragsgegnerischen Versicherung zu behaupten und zu beweisen.

Da die Höhe des tatsächlich gewährten Rabattes jedoch nicht aktenkundig ist und im Ergebnis eine Beweisfrage darstellt, die gemäß Pkt. 5.3. lit f der Verfahrensordnung nur in einem streitigen Verfahren zu beurteilen ist, war der Schlichtungsantrag zurückzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 7. November 2019